OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-753044/6/MB/NIF

Datum:
Linz, 14. November 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Brandstetter über die Beschwerde des A A, geb. x, StA.: Jordanien, X, L, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 10. Juli 2023, GZ: BA-4-00332615-01, betreffend die Abweisung eines Antrages auf Verlängerung des Aufenthaltstitels „Student“

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der Aufenthaltstitel „Student“ für die Dauer von 12 Monaten erteilt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid vom 10. Juli 2023, GZ: BA-4-00332615-01, wies der Bürgermeister der Stadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) den Antrag des nunmehrigen Beschwerdeführers (im Folgenden: Bf) auf Verlängerung seines Aufenthaltstitels „Student“ nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) 2005 ab.
Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass dem Bf erstmalig mit Gültigkeit vom 22. Februar 2019 bis zum 20. Februar 2020 die Aufenthaltsbewilligung „Student“ vom Bürgermeister der Stadt Wien ausgestellt worden sei. Der Bf habe am 24. Februar 2023 einen Antrag auf Verlängerung seiner Aufenthaltsbewilligung gestellt. Hierbei habe der Bf 2 ECTS bzw 1 Semesterstunde nachweisen können.
Der Bf sei am x geboren und sei Staatsangehöriger von Jordanien. Er sei seit dem 2. September 2022 mit Hauptwohnsitz in L, X, gemeldet. Er sei aufrecht krankenversichert und sei strafrechtlich unbescholten. Der Bf habe sich für das Bachelorstudium „Artificial Intelligence“ für das Wintersemester 2022/23 an der X L angemeldet. Zuletzt sei ihm die Aufenthaltsbewilligung Student mit Gültigkeit vom 25. Februar 2022 bis zum 25. Februar 2023 vom Bürgermeister der Stadt Wien ausgestellt worden. Zentrale Voraussetzung für die Verlängerung des Aufenthaltstitels stelle gemäß § 64 Abs 2 NAG die Erbringung eines Studienerfolgsnachweises nach den maßgeblichen studienrechtlichen Vorschriften dar. § 74 Abs 6 UG sehe die Ausstellung eines Studienerfolgsnachweises dann vor, wenn der Studierende im vorausgegangenen Studienjahr positiv beurteilte Prüfungen im Umfang von mindestens 16 ECTS-Anrechnungspunkten bzw 8 Semesterwochenstunden abgelegt habe. Der Studienerfolg eines ausländischen Studenten sei für das vorangegangene Studienjahr zu prüfen, wobei dies grundsätzlich nach § 8 Z 8 lit b NAG-DV jenes Studienjahr sei, welches zum Zeitpunkt des Gültigkeitsendes der Aufenthaltsbewilligung zuletzt gänzlich verstrichen sei. Gemäß § 52 UG beginne das Studienjahr am 1. Oktober und ende am 30. September des Folgejahres. Da gegenwärtig das Studienjahr 2022/23 stattfinde, sei das letzte vollständig vergangene Studienjahr abzustellen. Im Studienjahr 2021/22 habe der Bf 3 ECTS bzw 1 Semesterstunde nachweisen können. Dies verfehle die Voraussetzungen von zumindest 16 ECTS bzw 8 Semesterwochenstunden und stelle somit grundsätzlich keinen, die Verlängerung des Aufenthaltstitels des Bf nach § 64 Abs 1 NAG berechtigenden Studienerfolg iSd § 74 Abs 6 UG dar. Der Bf habe überdies keine Gründe gemäß § 64 Abs 2 dritter Satz NAG vorgebracht.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf rechtzeitig das Rechtsmittel der Beschwerde. Darin führt er im Wesentlichen aus, dass er aufgrund der Pandemie

und familiärer Probleme 2019 nach Österreich gekommen sei und ein zweijähriges Vorstudium absolviert habe. Der Bf habe aufgrund familiärer Probleme und der Pandemie Schwierigkeiten gehabt, Deutsch zu lernen, da er nicht ausgehen oder andere Leute treffen durfte. Dies habe sich negativ auf seine Deutschkenntnisse und seine Motivation, es wirklich zu lernen, ausgewirkt. Das Pre-College-Programm habe auch Fächer wie Biologie, Mathematik sowie Elektrofächer und mehr geboten, die er in allen Kursen belegt und bestanden habe, was dem Bf in der High-School-Lücke geholfen habe. Der Bf habe alle Aspekte abgedeckt, die ihm gefehlt hätten. Der Bf habe die hohen sprachlichen Anforderungen nicht erfüllen können, weshalb es ihm schwergefallen sei, das Studienjahr erfolgreich abzuschließen. Die Familie des Bf sei darüber hinaus mit unvorhergesehenen und belastenden Problemen konfrontiert gewesen, die die sofortige Aufmerksamkeit und emotionale Unterstützung des Bf erfordert hätten. Diese persönlichen Herausforderungen hätten einen starken Einfluss auf das psychische Wohlbefinden des Bf gehabt und hätten den Bf leider von seinem Studium abgelenkt. Als der Bf nach Österreich gekommen sei, habe er niemanden gekannt und die ersten Monate seien schwierig für den Bf gewesen. Weg von seiner gewohnten Umgebung habe sich der Bf zuerst fremd, anders und einsam gefühlt. Dazu sei gekommen, dass die sprachliche Barriere den Austausch mit seinen überwiegend österreichischen Mitstudierenden enorm erschwert habe.

Obwohl der Bf zwei Jahre damit verbracht habe, die deutsche Sprache zu erlernen, müsse er zugeben, dass das Beherrschen des akademischen Deutsch schwieriger sei als erwartet. Der Wortschatz, die Syntax und das Verständnisniveau, die für das Studium an der Universität erforderlich seien, würden sich erheblich vom umgangssprachlichen Deutsch unterscheiden, das in der Öffentlichkeit gesprochen werde.

Zwischenzeitlich habe der Bf die Möglichkeit gehabt, in die reiche kulturelle Vielfalt Österreichs einzutauchen. Weil der erste Studienversuch des Bf nicht so gelaufen sei wie geplant, habe er sich nach einem für ihn passenden Studienangebot umgesehen, das er mit seinen damaligen Deutschkenntnissen meistern können würde. Der Bf habe den englischsprachigen Studiengang „Artificial Intelligence“ an der JKU entdeckt und sich dafür inskribiert. Dieses einzigartige Studium fasziniere den Bf so sehr, dass er im ersten Studienjahr weit mehr als die im regulären Studienplan vorgesehenen ECTS gesammelt habe. Der Bf freue sich bereits jetzt, sein erlangtes Wissen später in einem Unternehmen einbringen zu dürfen. An der JKU und in seinem Studentenwohnheim könne sich der Bf gut integrieren und habe er nicht nur englischsprechende, sondern auch viele deutschsprachige Freunde gefunden. Die Deutschkenntnisse des Bf hätten sich dadurch erheblich verbessert. Die JKU sei eine der wenigen Universitäten weltweit, welche das Studium „Artificial Intelligence“ anbiete. Sollte das Visum des Bf also nicht verlängert werden, würden alle seine bisherigen Anstrengungen in diesem Gebiet umsonst sein. Der Bf habe in Linz ein Zuhause gefunden und eine Rückkehr nach Jordanien sei keine Option für den Bf. Der Bf wolle seine bisherigen Bemühungen beim Lernen der Sprache weiter ausbauen. Mithilfe von digitalen Lernmaterialien habe er seine

Grundkenntnisse bereits ausbauen können. In der Zukunft werde der Bf auch einen Sprachkurs absolvieren. Abgesehen von den nicht ausreichenden ECTS erfülle der Bf alle Anforderungen für eine Visumsverlängerung.

I.3. Mit Schreiben vom 6. September 2023 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

I.4. Mit Schreiben vom 3. Oktober 2023 wurde der Bf vom erkennenden Gericht aufgefordert, einen Studienerfolgsnachweis für das Studium „Artificial Intelligence“ betreffend das Studienjahr 2022/23 sowie einen aktuellen Nachweis betreffend die finanziellen Mittel des Bf (Kontoauszug, Sparguthaben etc) vorzulegen.

I.5. Am 17. Oktober 2023 legte der Bf die unter Punkt I.4. genannten Dokumente vor.

I.6. Mit Schreiben vom 30. Oktober 2023 wurde der Bf vom erkennenden Gericht aufgefordert, bekanntzugeben, ob er – abgesehen von seinem Konto bei der X – noch über ein zusätzliches Konto bei der Y oder andere finanzielle Mittel verfüge.

I.7. Mit Schreiben vom 2. November 2023 teilte der Bf mit, dass er nur über ein Konto bei der X und keine anderen finanziellen Mittel verfüge. Das Konto bei der Y gehöre seinem Vater, Herrn A B. Als Beweismittel würde er die Passkopie seines Vaters sowie einen Kontoauszug seines Kontos und eine Bestätigung, dass sein Vater Kontoinhaber sei, bei.

I.8. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den Verwaltungsakt, die Beschwerde und die im Beschwerdeverfahren von dem Bf vorgelegten Dokumente. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs 4 VwGVG abgesehen werden, da die Akten erkennen lassen, dass eine weitere Erörterung für die Rechtssache ergebnisneutral wäre und dem auch nicht Art 6 EMRK sowie Art 47 der EU-Charta der Grundrechte entgegenstehen.

I.9. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Der Bf, geboren am x, Staatsangehörigkeit Jordanien, stellte am 24. Februar 2023 bei der belangten Behörde einen Verlängerungsantrag seiner Aufenthaltsbewilligung „Student“, die bis 25. Februar 2023 gültig war.

Der Bf absolviert derzeit das Bachelorstudium „Artificial Intelligence“ an der X L. Im Studienjahr 2022/23 schloss der Bf die Übung „Programming in Python I“ im Ausmaß von 3 ECTS und 2 Semesterwochenstunden, die Vorlesung „Programming

in Python I“ im Ausmaß von 3 ECTS und 2 Semesterwochenstunden, die Vorlesung „Hands-on AI I“ im Umfang von 1,5 ECTS und 1 Semesterwochenstunde, die Lehrveranstaltung „Lecture Series Artificial Intelligence“ im Ausmaß von 1,5 ECTS und 1 Semesterwochenstunde, die Lehrveranstaltung „Responsible AI“ im Umfang von 3 ECTS und 2 Semesterwochenstunden, die Lehrveranstaltung „Technology and Society“ im Ausmaß von 3 ECTS und 2 Semesterwochenstunden sowie die Vorlesung „Introduction to AI“ im Ausmaß von 3 ECTS und 2 Semesterwochenstunden erfolgreich ab.

Der derzeitige Kontostand des Bf beläuft sich auf EUR 8.727,22.

Der Bf ist derzeit in einem Studentenwohnheim in L, X, wohnhaft. Die monatlichen Mietkosten belaufen sich auf EUR 489,00.

Der Bf verfügt über eine Selbstversicherung gemäß § 16 Abs 2 ASVG bei der Österreichischen Gesundheitskasse.

Der Vater des Bf verfügt über Geldmittel iHv umgerechnet EUR 3.782,53.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei und unbestritten aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, der Beschwerde und den nachträglich vorgelegten Unterlagen des Bf. Insbesondere ergeben sich die durch den Bf erreichten ECTS-Punkte bzw Semesterwochenstunden aus den im Akt befindlichen Studienerfolgsnachweisen.

III. Gesetzliche Bestimmungen:

III.1. Die relevanten Normen des Bundesgesetzes über die Niederlassung und den Aufenthalt in Österreich (Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – NAG), BGBl I 100/2005 idF BGBl I 221/2022 lauten:

„Verlängerungsverfahren

§ 24. (1) Verlängerungsanträge (§ 2 Abs. 1 Z 11) sind vor Ablauf der Gültigkeitsdauer des Aufenthaltstitels, frühestens jedoch drei Monate vor diesem Zeitpunkt, bei der örtlich zuständigen Behörde im Inland einzubringen; § 23 gilt. Danach gelten Anträge als Erstanträge. Nach Stellung eines Verlängerungsantrages ist der Antragsteller, unbeschadet der Bestimmungen nach dem FPG, bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Antrag weiterhin rechtmäßig im Bundesgebiet aufhältig. Über die rechtzeitige Antragstellung kann dem Fremden auf begründeten Antrag eine einmalige Bestätigung im Reisedokument angebracht werden, die keine längere Gültigkeitsdauer als drei Monate aufweisen darf. Diese Bestätigung berechtigt zur visumfreien Einreise in das Bundesgebiet. Der Bundesminister für Inneres ist ermächtigt, Form und Inhalt der Bestätigung durch Verordnung zu regeln.

[...]

Studenten

§ 64. (1) Drittstaatsangehörigen ist eine Aufenthaltsbewilligung als Student auszustellen, wenn sie

1. die Voraussetzungen des 1. Teiles mit Ausnahme des § 11 Abs. 2 Z 2 erfüllen und
2. ein ordentliches Studium an einer Universität, Fachhochschule, akkreditierten Privatuniversität, öffentlichen oder privaten Pädagogischen Hochschule gemäß dem Hochschulgesetz 2005, BGBl. I Nr. 30/2006, absolvieren,
3. ein außerordentliches Studium im Rahmen eines Universitätslehrganges gemäß § 56 Universitätsgesetz 2002, eines Lehrganges zur Weiterbildung gemäß § 9 Fachhochschul-Studiengesetz, eines Universitätslehrganges gemäß § 3 Abs. 4 Privatuniversitätengesetz, BGBl. I Nr. 74/2011, oder eines Hochschullehrganges gemäß § 39 Hochschulgesetz 2005 absolvieren, dieses mindestens 40 ECTS-Anrechnungspunkte umfasst und nicht ausschließlich der Vermittlung einer Sprache dient,
4. ein außerordentliches Studium im Rahmen eines Universitätslehrganges gemäß § 56 Universitätsgesetz 2002, eines Lehrganges zur Weiterbildung gemäß § 9 Fachhochschul-Studiengesetz, eines Universitätslehrganges gemäß § 3 Abs. 4 Privatuniversitätengesetz oder eines Hochschullehrganges gemäß § 39 Hochschulgesetz 2005 absolvieren, welches auf die in der Zulassungsentscheidung vorgeschriebene Ergänzungsprüfung vorbereitet,
5. ein außerordentliches Studium zur Herstellung der Gleichwertigkeit ihres ausländischen Studienabschlusses gemäß § 90 Abs. 4 Universitätsgesetz 2002, § 6 Abs. 6 Fachhochschul-Studiengesetz oder § 68 Abs. 4 Hochschulgesetz 2005 absolvieren,
6. ein außerordentliches Studium zum Besuch einzelner Lehrveranstaltungen aus wissenschaftlichen Fächern, sofern das in Z 4 genannte außerordentliche Studium erfolgreich abgeschlossen wurde und das Aufnahme- oder Eignungsverfahren aus nicht vom Drittstaatsangehörigen zu vertretenden Gründen erst im darauffolgenden Semester absolviert werden kann, oder
7. ein in Z 2 angeführtes Studium abgeschlossen haben und im Anschluss daran eine für die Berufsausübung gesetzlich verpflichtende fachliche Ausbildung absolvieren.

Eine Haftungserklärung ist zulässig.

(2) Dient der Aufenthalt des Drittstaatsangehörigen der Durchführung eines ordentlichen oder außerordentlichen Studiums, ist die Verlängerung einer Aufenthaltsbewilligung für diesen Zweck nur zulässig, wenn dieser nach den maßgeblichen studienrechtlichen Vorschriften einen Studienerfolgsnachweis der Universität, Fachhochschule, akkreditierten Privatuniversität oder Pädagogischen Hochschule erbringt und in den Fällen des Abs. 1 Z 4 darüber hinaus spätestens innerhalb von zwei Jahren die Zulassung zu einem Studium gemäß Abs. 1 Z 2 nachweist. Dient der Aufenthalt des Drittstaatsangehörigen der Durchführung einer gesetzlich verpflichtenden fachlichen Ausbildung gemäß Abs. 1 Z 7, ist die Verlängerung einer Aufenthaltsbewilligung zu diesem Zweck nur zulässig, wenn der Drittstaatsangehörige einen angemessenen Ausbildungsfortschritt nach Maßgabe der der jeweiligen Ausbildung zugrundeliegenden gesetzlichen Vorschriften erbringt. Liegen Gründe vor, die der Einflusssphäre des Drittstaatsangehörigen entzogen, unabwendbar oder unvorhersehbar sind, kann trotz Fehlens des Studienerfolges oder Ausbildungsfortschrittes eine Aufenthaltsbewilligung verlängert werden.

[...]“

III.2. Aus der Verordnung der Bundesministerin für Inneres zur Durchführung des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes (Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz-Durchführungsverordnung – NAG-DV), BGBl II 451/2002 idF BGBl II 212/2023 ist im gegebenen Kotext relevant:

„Weitere Urkunden und Nachweise für Aufenthaltsbewilligungen

§ 8. Zusätzlich zu den in § 7 genannten Urkunden und Nachweisen sind dem Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung folgende weitere Urkunden und Nachweise anzuschließen:

[…]

8. für eine Aufenthaltsbewilligung ‚Student‘:

[…]

b) im Fall eines Verlängerungsantrages ein schriftlicher Nachweis der Universität, der Fachhochschule, der akkreditierten Privatuniversität oder der öffentlichen oder privaten Pädagogischen Hochschule über den Studienerfolg im vorangegangenen Studienjahr, insbesondere ein Studienerfolgsnachweis gemäß § 74 Abs. 6 des Universitätsgesetzes 2002 (UG), BGBl. I Nr. 120 idF BGBl. I Nr. 56/2018 sowie ein aktuelles Studienblatt und eine Studienbestätigung gemäß § 62 Abs. 4 UG; im Fall des § 64 Abs. 1 Z 4 NAG zusätzlich ein Nachweis über die Zulassung zu einem Studium gemäß § 64 Abs. 1 Z 2 NAG innerhalb von zwei Jahren;

[…]“

III.3. Aus dem Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002 – UG), BGBl I 120/2002 idF BGBl I 52/2023 sind die folgenden Rechtsnormen einschlägig:

„Meldung der Fortsetzung des Studiums

§ 62. […]

(4) Über die Meldung der Fortsetzung des Studiums hat die Universität den Studierenden Studienbestätigungen auszustellen. Diese müssen jedenfalls Namen, Geburtsdatum, Matrikelnummer und Sozialversicherungsnummer der oder des Studierenden sowie den Studierendenstatus, das Studium und das Semester enthalten.

[…]

Feststellung und Beurteilung des Studienerfolgs

§ 72. (1) Der Studienerfolg ist durch die Prüfungen und die Beurteilung der wissenschaftlichen (Diplomarbeit, Masterarbeit oder Dissertation) oder der künstlerischen Arbeit (künstlerische Diplom-, Masterarbeit oder Dissertation) festzustellen.

(2) Der positive Erfolg von Prüfungen und wissenschaftlichen sowie künstlerischen Arbeiten ist mit ‚sehr gut‘ (1), ‚gut‘ (2), ‚befriedigend‘ (3) oder ‚genügend‘ (4), der negative Erfolg ist mit ‚nicht genügend‘ (5) zu beurteilen. Zwischenbeurteilungen sind unzulässig. Wenn diese Form der Beurteilung unmöglich oder unzweckmäßig ist, hat die positive Beurteilung ‚mit Erfolg teilgenommen‘, die negative Beurteilung ‚ohne Erfolg teilgenommen‘ zu lauten.

[…]

Zeugnisse

§ 74. […]

(6) Die Universität hat einer oder einem ausländischen Studierenden ab dem zweiten Studienjahr auf Antrag der oder des Studierenden einen Studienerfolgsnachweis auszustellen, sofern sie oder er im vorausgegangenen Studienjahr positiv beurteilte Prüfungen im Umfang von mindestens 16 ECTS-Anrechnungspunkten oder 8 Semesterwochenstunden abgelegt hat.
[…]“

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Nach § 64 Abs 2 NAG ist die Verlängerung einer Aufenthaltsbewilligung, die der Durchführung eines ordentlichen oder außerordentlichen Studiums dient, nur zulässig, wenn ein Studienerfolgsnachweis der Universität iSd maßgeblichen studienrechtlichen Vorschriften erbracht wird. Gemäß § 8 Z 8 lit b NAG-DV hat dies durch Beibringung eines schriftlichen Nachweises der Universität über den Studienerfolg im vorangegangenen Studienjahr, insbesondere einen Studienerfolgsnachweis gemäß § 74 Abs 6 UG sowie ein aktuelles Studienblatt und eine Studienbestätigung gemäß § 62 Abs 4 UG, zu erfolgen.

IV.2. Gemäß § 52 UG beginnt das Studienjahr am 1. Oktober und endet am 30. September des Folgejahres. Da gemäß § 24 Abs 1 NAG Verlängerungsanträge vor Ablauf der Gültigkeitsdauer des Aufenthaltstitels einzubringen sind, kann das „vorangegangene Studienjahr“ im vorgenannten Sinn bei Antragstellung nur dasjenige sein, das vor dem Gültigkeitsende des bestehenden Aufenthaltstitels liegt, maßgeblich ist das abgeschlossene und nicht das aktuell laufende Studienjahr (vgl VwGH 20. August 2013, 2012/22/0028; VwGH 29. Mai 2013, 2011/22/0137). Ist aber aufgrund der Dauer des Verlängerungsverfahrens bereits ein weiteres Studienjahr bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Verlängerungsantrag verstrichen, wäre auch ein Erfolgsnachweis für das zuletzt abgelaufene Studienjahr zulässig (VwGH 19. April 2016, Ra 2015/22/0004).

Der Bf brachte rechtzeitig am 24. Februar 2023 einen Verlängerungsantrag für die Aufenthaltsbewilligung „Student“ ein, zumal seine bis dahin gültige Aufenthaltsbewilligung „Student“ bis 25. Februar 2023 gültig war. Zumal aufgrund der Dauer des Verlängerungsverfahrens bereits ein weiteres Studienjahr verstrichen ist, war für die Beurteilung des Studienerfolges des Bf das zuletzt vergangene Studienjahr von 1. Oktober 2022 bis 30. September 2023 – also das Wintersemester 2022/23 und das Sommersemester 2023 – maßgeblich.

Im jüngst abgeschlossenen Studienjahr von 1. Oktober 2022 bis 30. September 20231 war der Bf im Studium „Artificial Intelligence“ an der X L zugelassen. Laut der vom Bf vorgelegten Bestätigung des Studienerfolges für das Bachelorstudium „Artificial Intelligence“, datiert mit 16. Oktober 2023, hat der Bf im maßgeblichen Beurteilungszeitraum Lehrveranstaltungsprüfungen im Umfang von insgesamt 18

ECTS-Anrechnungspunkten bzw 12 Semesterwochenstunden positiv abgeschlossen.

Um den Anforderungen des § 8 Z 8 lit b NAG-DV iVm § 74 Abs 6 UG zu entsprechen, müssten lediglich positiv beurteilte Prüfungen im Umfang von mindestens 16 ECTS-Anrechnungspunkten oder 8 Semesterwochenstunden ausgewiesen werden. Der Bf erfüllt damit die Anforderungen des § 8 Z 8 lit b NAG-DV iVm § 74 Abs 6 UG im gesetzlich normierten Beurteilungszeitraum von 1. Oktober 2022 bis 30. September 2023 zweifelsfrei. Der Bf erfüllt sohin die besondere Erteilungsvoraussetzung für die Aufenthaltsbewilligung „Student“.

IV.3. Im Folgenden ist zu prüfen, ob der Bf die Voraussetzungen des ersten Teiles des NAG mit Ausnahme des § 11 Abs 2 Z 2 NAG erfüllt.

IV.3.1. Dass ein Erteilungshindernis gemäß § 11 Abs 1 NAG vorliegen würde, konnte nicht festgestellt werden. Ebenso konnte nicht festgestellt werden, dass der Aufenthalt des Fremden den öffentlichen Interessen widerstreitet (vgl § 11 Abs 2 Z 1 iVm Abs 4 NAG).

IV.3.2. Der Bf erfüllt die Voraussetzung des § 11 Abs 2 Z 3 NAG, zumal der Bf über einen ausreichenden Krankenversicherungsschutz bei der Österreichischen Gesundheitskasse verfügt.

IV.3.3. Nach § 11 Abs 2 Z 4 NAG darf der Aufenthalt des Bf zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft führen. Der Aufenthalt eines Fremden führt gemäß § 11 Abs 5 NAG zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft (Abs 2 Z 4), wenn der Fremde feste und regelmäßige eigene Einkünfte hat, die ihm eine Lebensführung ohne Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen der Gebietskörperschaften ermöglichen und der Höhe nach den Richtsätzen des § 293 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl 189/1955, entsprechen. Feste und regelmäßige eigene Einkünfte werden durch regelmäßige Aufwendungen geschmälert, insbesondere durch Mietbelastungen, Kreditbelastungen, Pfändungen und Unterhaltszahlungen an Dritte nicht im gemeinsamen Haushalt lebende Personen. Dabei bleibt einmalig ein Betrag bis zu der in § 292 Abs 3 zweiter Satz ASVG festgelegten Höhe unberücksichtigt und führt zu keiner Erhöhung der notwendigen Einkünfte im Sinne des ersten Satzes.

Der Unterhalt kann grundsätzlich auch durch Sparguthaben gedeckt werden, wobei solche Guthaben nicht aus illegalen Quellen stammen dürfen (vgl VwGH 13. November 2018, Ra 2017/22/0130 mwN; 10. September 2013, 2013/18/0046). Die Ersparnisse sind dabei auf jenen Zeitraum anzurechnen, für den der beantragte Aufenthaltstitel zu erteilen ist, verleiht doch das NAG – mit Ausnahme des Aufenthaltstitels „Daueraufenthalt – EU“ – nur befristete Rechtspositionen, bei denen die Neubewertung der jeweiligen finanziellen Situation in einem allfälligen

Verlängerungsverfahren möglich ist (vgl VwGH 1. April 2019, Ra 2017/22/0169 mit Verweis auf VwGH 13. Dezember 2018, Ro 2017/22/0002). Folglich ist in einem Fall – wie hier – für die aliquote Anrechnung der Ersparnisse mit Blick auf § 20 Abs 1 NAG auf einen Beurteilungszeitraum von zwölf Monaten abzustellen (vgl VwGH 13. November 2018, Ra 2017/22/0130).

Der Bf verfügt über ein Guthaben auf seinem Konto iHv EUR 8.727,22. Dass dieses Guthaben aus illegalen Quellen stammt, konnte vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht festgestellt werden.

Die Situation eines Fremden, der zu studieren beabsichtigt, entspricht bis zur Vollendung des 24. Lebensjahrs derjenigen eines Waisenpensionsberechtigten iSd § 293 Abs 1 lit c sublit aa ASVG, sodass für ihn der dort normierte Richtsatz für Vollwaisen heranzuziehen ist. Nach Vollendung des 24. Lebensjahrs kommt der Richtsatz für einen pensionsberechtigten Vollwaisen nach § 293 Abs 1 lit c sublit bb ASVG zur Anwendung, der demjenigen eines (sonstigen) alleinstehenden Pensionsberechtigten nach § 293 Abs 1 lit a sublit bb ASVG entspricht, sodass betragsmäßig kein Unterschied zwischen den Richtsätzen besteht (vgl VwGH 13. November 2018, Ra 2017/22/0130).

Fallbezogen ergibt sich im Hinblick auf das Geburtsdatum des Bf (x), der sohin das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ein maßgeblicher Richtsatz – nach § 293 Abs 1 lit c sublit aa ASVG – iHv EUR 613,16 monatlich für das Jahr 2023 zu betragen haben.

Regelmäßige Aufwendungen müssen zu den entsprechenden Ausgleichszulagenrichtsätzen hinzugezählt werden, wobei einmal ein Betrag bis zu der in § 292 Abs 3 zweiter Satz ASVG festgelegten Höhe (Wert der „vollen freien Station“) unberücksichtigt bleibt. Dies bedeutet, dass diese regelmäßigen Aufwendungen nur ab jenem Betrag, der über diesem Wert liegt, die Gesamtsumme der benötigten Unterhaltsmittel erhöhen (vgl *Peyrl/Czech* in *Abermann/Czech/Kind/Peyrl*, NAG^2 § 11 Rz 25).

Den Bf treffen regelmäßige, monatliche Aufwendungen iHv EUR 489,00 in Form der monatlichen Mietbelastung. Der Wert der „vollen freien Station“ beträgt für das Jahr 2023 EUR 327,91. Demnach sind die monatlichen, benötigten Unterhaltsmittel um die Differenz von EUR 489,00 - EUR 327,91 – also EUR 161,09 – zu erhöhen, sodass die zu veranschlagenden Unterhaltsmittel monatlich EUR 775,25 betragen.

Der Bf verfügt derzeit über EUR 8.727,22 – sohin EUR monatlich 727,27. Dieser Betrag unterschreitet die im vorliegenden Fall benötigten Unterhaltsmittel iHv EUR 775,25 knapp.

Nach der Judikatur des VwGH hat eine (geringfügige) Unterschreitung des Richtsatzes nicht in jedem Fall zur Folge, dass es an der Erteilungsvoraussetzung nach § 11 Abs 2 Z 4 NAG fehlt (VwGH 10. Dezember 2019, Ra 2018/22/0288). Angesichts der in Art 7 Abs 1 lit e iVm Abs 3 der Richtlinie 2016/801 festgelegten Verpflichtung zur Prüfung der nötigen Mittel jeweils im Einzelfall (vgl EuGH 4. März 2010, Chakroun, C-578/08) ist für den Aufenthaltstitel für Studenten das Erteilungserfordernis des § 11 Abs 2 Z 4 iVm Abs 5 NAG richtlinienkonform dahin auszulegen, dass die in § 293 ASVG festgelegten Richtsätze, auf die in § 11 Abs 5 NAG verwiesen wird, als Referenzbetrag iSd Art 7 Abs 3 der genannten Richtlinie zu verstehen sind. Kann der Antragsteller nachweisen, dass er trotz einer (geringfügigen) Unterschreitung dieses Referenzbetrages ohne Inanspruchnahme des Sozialhilfesystems über die nötigen Mittel zur Deckung der Kosten für seinen Unterhalt und für die Rückreise verfügt, ist das Erfordernis des Nachweises der "nötigen Mittel" als erfüllt anzusehen (VwGH 28. Februar 2019, Ra 2018/22/0283; 10. Dezember 2019, Ra 2018/22/0288).

Unter Berücksichtigung der Tatsachen, dass der dem Bf monatlich zur Verfügung stehende Betrag die gesetzlich geforderten Unterhaltsmittel lediglich geringfügig unterschreitet, der Vater des Bf ebenso über Geldmittel iHv umgerechnet EUR 3.782,53 verfügt und seinen Sohn damit finanziell unterstützen könnte, und der Bf derzeit keiner Beschäftigung nachgeht, dies ihm im Falle eines finanziellen Engpasses jedoch jederzeit möglich wäre, kann im konkreten Fall nicht davon ausgegangen werden, dass der Aufenthalt des Bf zukünftig zu einer finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft iSd § 11 Abs 2 Z 4 iVm Abs 5 NAG führen würde. Dies insbesondere auch unter Berücksichtigung der Tatsache, dass der Bf derzeit mit vergleichsmäßig hohen Mietkosten konfrontiert ist und es dem Bf auch jederzeit möglich wäre, eine günstiger Wohnmöglichkeit zu suchen.

IV.3.4. Dafür, dass durch die Erteilung des Aufenthaltstitels an den Bf die Beziehungen der Republik Österreich zu einem anderen Staat oder einem anderen Völkerrechtssubjekt wesentlich beeinträchtigt würden, finden sich keine Hinweise.

IV.3.5. Zwar haben nach § 21a Abs 1 NAG Drittstaatsangehörige mit der Stellung eines Erstantrages auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß § 8 Abs 1 Z 2, 4, 5, 6, 8, 9 oder 10 Kenntnisse der deutschen Sprache nachzuweisen. Da der Bf jedoch eine Aufenthaltsbewilligung für einen vorübergehenden befristeten Aufenthalt im Bundesgebiet zu einem bestimmten Zweck (§§ 58 bis 69) gemäß § 8 Abs 1 Z 12 NAG – hier nach § 64 Abs 1 NAG – beantragt hat, hat der Bf nach § 21a Abs 1 NAG Kenntnisse der deutschen Sprache nicht nachzuweisen.

IV.4. Da der Bf die (nötigen) Anforderungen des ersten Teils des NAG erfüllt und über eine aufrechte Zulassung zu einem Studium verfügt, ist der Tatbestand des § 64 Abs 1 NAG als erfüllt anzusehen und es war dem Verlängerungsantrag des Bf auf Erteilung einer „Aufenthaltsbewilligung – Student“ stattzugeben.

Die Gültigkeitsdauer ergibt sich aus § 20 Abs 1 NAG. Da eine kürzere als die gesetzliche Dauer des Aufenthaltstitels nicht beantragt wurde, war die Dauer mit 12 Monaten festzusetzen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (siehe VwGH 3. Juni 2020, Ra 2020/22/0044-5; 15. September 2020, Ra 2020/22/0173-9). Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne

Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Brandstetter